



**KVJS**  
Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

# **KVJS** **Jugendhilfe – Service**

## **Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung**

**Verfahrensweisen des  
Landesjugendamtes  
Baden-Württemberg bei der  
Aufsicht unter besonderer  
Berücksichtigung des  
Eingriffs in Freiheitsrechte  
von Kindern/Jugendlichen**

## *Inhaltsverzeichnis*

Vorwort	3
1 Ausgangslage	4
2 Zuständigkeiten für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen	4
3 Rechtmäßigkeit des Handelns in Einrichtungen	8
4 Eingriff in Freiheitsrechte – Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentzug	9
4.2 Freiheitsbeschränkung	10
4.3 Freiheitsentzug	11
5 „Time-out-Konzepte“ im Grenzbereich zwischen Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentzug	14
Anhang	17
1. Auszug aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)	17
2. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Grundlage pädagogischen Handelns	23
3. Qualitätskriterien des Fachkräftegebots	24
4. Statistik	25
Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)	26

## Vorwort

Der Gesetzgeber hat die Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Erziehungshilfe dem überörtlichen Jugendhilfeträger übertragen. Die verantwortlichen sorgeberechtigten Eltern können diese Aufsicht aufgrund der Komplexität der Einrichtungsstrukturen und Einrichtungsabläufe und der räumlichen Distanz nur bedingt wahrnehmen und beim örtlichen Jugendhilfeträger kann aus Kostengründen eine Interessenkollision bestehen.

Die Arbeitshilfe beschreibt für die Träger und Mitarbeiter stationärer Einrichtungen die grundsätzlichen Verfahrensweisen und Abläufe des Landesjugendamtes im Rahmen der Aufsicht. Dabei wird auch auf einige Unsicherheiten eingegangen, die in der Praxis bezüglich der Rechte von jungen Menschen und ihren Eltern teilweise bestehen.

Das Landesjugendamt beobachtet, dass in letzter Zeit zunehmend Angebote mit Frei-

heitsbeschränkung – vor allem in Form von Time-out-Maßnahmen in Krisensituationen – konzipiert und umgesetzt werden, weil diese aufgrund selbst- und/oder fremdgefährdender Verhaltensweisen von jungen Menschen für erforderlich gehalten werden. Die Grenzen zu einem Freiheitsentzug – der einer richterlichen Genehmigung bedarf – werden bei diesen Maßnahmen fließend. Um diese Grauzonen zu minimieren, muss stets das rechtmäßige Handeln – insbesondere der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Willkürverbot – als Grundsatz der Arbeit gelten. Deshalb müssen für diese Fälle fachlich eindeutige Verfahren und Abläufe gelten, damit die Grundrechte der Kinder und Jugendlichen beachtet werden und Eingriffe so selten und gering wie möglich praktiziert werden.

Ziel der Arbeitshilfe ist es, die Grenzen des vertretbaren pädagogischen Handelns in Einrichtungen zu beschreiben, um grundsätzlich zu mehr Handlungs- und Rechtssicherheit in der Praxis beizutragen.

3

Karl Röckinger  
Verbandsvorsitzender

Roland Klinger  
Verbandsdirektor

## 1 Ausgangslage

Der Gesetzgeber hat aufgrund spektakulärer Fälle von Kindesmisshandlung mit Todesfolge den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl in der Novellierung des SGB VIII (Kick) vom 01.10.2005 deutlich in den Vordergrund der Jugendhilfe gerückt. Speziell die Garantenstellung der öffentlichen Jugendhilfe und ihrer Partner auf der freien und privat-gewerblichen Seite wird hervorgehoben. Der Gesetzgeber schreibt vor, dass transparente und eindeutige Verfahren und Abläufe festgelegt und vereinbart werden, damit die jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten beim Schutz von Kindern und Jugendlichen eindeutig sind. Diese Konkretisierung bezieht sich vor allem auf Gefährdungssituationen, die im privaten Bereich und im sozialen Umfeld entstehen, umfasst aber auch die Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen.

Gemäß § 27 Abs. 1 SGB VIII haben Personensorgeberechtigte bei der Erziehung eines Kindes/Jugendlichen Anspruch auf Hilfe, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist. In der Heimerziehung oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII soll durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen dem Alter entsprechend gefördert und durch die Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie eine Rückkehr in die Familie erreicht werden, die Erziehung in einer anderen Familie vorbereitet oder eine Lebensform geboten werden, die zu einem selbständigen Leben hinführt. Zur Erreichung dieser Ziele hat sich in der Heimerziehung ein differenziertes Leistungsangebot – mit entsprechenden pädagogischen Grundprinzipien – entwickelt, das den individuellen Bedarfslagen von Kindern/Jugendlichen und ihren Familien gerecht wird.

Die Forderung nach mehr geschlossener Unterbringung, die Zunahme besonderer Vorkommnisse und die schwieriger werdenden Rahmenbedingungen in der Heimerziehung (überwiegende Betreuung der Kinder durch nur eine Fachkraft, kurze Verweildauer, hohe Fluktuation der Kinder und Mitarbeiter, Kosten- und Wettbewerbsdruck ...) können dazu führen, dass pädagogische Grundprinzipien und spezifische rechtliche Normen aus dem Blickfeld geraten und kurzfristige Bewältigungsstrategien Einfluss auf das Handeln in schwierigen und krisenhaften Situationen gewinnen.

## 2 Zuständigkeiten für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

### 2.1 Garantenstellung des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe

Die „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ (Artikel 6 Abs. 2 GG)

Um dem verfassten Elternrecht Rechnung zu tragen, hat der örtliche Jugendhilfeträger in Wahrnehmung seines Wächteramtes den Schutz von Kindern/Jugendlichen sicherzustellen (§ 8 a Abs. 3 Satz 3 SGB VIII) und soweit wie möglich die jungen Menschen sowie die Sorgeberechtigten mit einzubeziehen. Der überörtliche Jugendhilfeträger hat nach § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII die Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen wahrzunehmen.

„Dass Kinder und Jugendliche, wenn sie außerhalb des Elternhauses betreut werden, eines besonderen (institutionalisierten) Schutzes bedürfen, wird heutzutage insbesondere damit begründet, dass in solchen Situationen die originär für den Schutz ihrer Kinder zuständigen Eltern (zu) wenig Einblick beziehungsweise Einwirkungsmöglichkeiten haben, um diesen

Schutz zu gewährleisten. Dazu bedarf es vielmehr unabhängiger öffentlicher Stellen, die mit entsprechenden Kontrollbefugnissen und fachlicher Einschätzungskompetenz ausgestattet sind und zusätzliche Aufsichtsfunktionen wahrnehmen können. Der Grad der möglichen Einflussnahme durch die Eltern, beziehungsweise Personensorgeberechtigten ist deshalb auch der Maßstab dafür, wann und in welchem Umfang Behörden eine solche Aufsichtskompetenz übertragen ist.“ (T. Mörsberger, Vor § 43 RN. 15, in R. Wiesner, SGB VIII, 3. Auflage 2006, S. 783 f.)

Deshalb unterstehen alle Einrichtungen in denen Minderjährige über einen längeren Zeitraum betreut und erzogen werden der Aufsicht des überörtlichen Trägers gemäß § 85 Abs. 2 Satz 6 SGB VIII.

Die Möglichkeiten zur Wahrnehmung des Schutzauftrages sind in den §§ 45 bis 48 a und 104 SGB VIII geregelt. Im Einzelnen hat der überörtliche Träger die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung zu erteilen und die Einhaltung der in der Betriebserlaubnis zugrunde gelegten Voraussetzungen zu überwachen. Er kann die Betriebserlaubnis versagen, mit Auflagen versehen oder entziehen. Instrumente der Überwachung sind die örtliche Prüfung (§ 46 SGB VIII), die Meldepflichten (§ 47 SGB VIII) und die Tätigkeitsuntersagung (§ 48 SGB VIII).

## **2.2 Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung (§ 45 SGB VIII)**

Der Gesetzgeber nennt im Wesentlichen zwei Voraussetzungen für die Versagung der Erteilung einer Betriebserlaubnis: Zum einen wenn die Betreuung der Kinder/Jugendlichen nicht durch geeignete Kräfte gesichert ist (§ 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII), zum zweiten in sonstiger Weise das Wohl der Kinder/Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet ist (§ 45 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII).

Wer entgegen § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ohne Erlaubnis eine Einrichtung oder sonstige betreute Wohnform betreibt oder gegen die Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII verstößt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 104 SGB VIII).

### **2.2.1 Betreuung durch geeignete Kräfte**

Das Landesjugendamt ist für die Zulassung geeigneter Kräfte zuständig. § 21 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) definiert, wer geeignete Betreuungskraft ist. Danach sind für die Betreuung Minderjähriger in erlaubnispflichtigen Einrichtungen pädagogische und therapeutische Fachkräfte geeignet, die über eine einschlägige staatlich anerkannte oder gleichwertige Fachausbildung verfügen, sofern nicht in ihrer Person liegende Gründe sie ungeeignet erscheinen lassen. Andere Personen kann das Landesjugendamt im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Einrichtung zulassen, wenn sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet erscheinen. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

Darüber hinaus soll der Träger der Einrichtung nach § 72 a SGB VIII keine Personen beschäftigen, die rechtskräftig wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 174 c, 176 bis 181 a, 182 bis 184 e StGB und wegen der Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter 16 Jahren nach § 171 StGB oder wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen nach § 225 StGB verurteilt worden sind.

Neben der fachlichen und persönlichen Eignung des Personals spielt natürlich auch die Personalmenge bei der Sicherung des Kindeswohls eine wesentliche Rolle. Die Mindestpersonalmenge richtet sich zunächst nach der zivilrechtlichen **Pflicht zur Beaufsichtigung** von Minderjährigen (§ 832 Abs. 2 BGB). Der Schutz

von Kindern/Jugendlichen vor Selbst- und/oder Fremdgefährdung wird weitgehend durch die persönliche Beaufsichtigung gewährleistet. Die Intensität der individuellen Aufsichtspflicht richtet sich nach der altersgemäßen und tatsächlichen Einsichtsfähigkeit des Kindes oder Jugendlichen. Je größer die Einsichtsfähigkeit, desto mehr Eigenverantwortung kann dem Kind/Jugendlichen zugebilligt werden.

Für Kinder und Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist in der Regel eine „rund um die Uhr-Betreuung“ vorzusehen. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr überschritten haben, können teilweise unbeaufsichtigt untergebracht werden, wenn eine entsprechende Einsichtsfähigkeit in das eigene Handeln und eine gewisse Selbständigkeit bei der Lebensbewältigung erreicht ist. Wenn Kinder/Jugendliche über Tag und Nacht betreut werden, benötigt man ausschließlich zur Beaufsichtigung pro Tag drei Fachkräfte (bei einem achtstündigen Arbeitstag).

Neben der Beaufsichtigung ist die Erziehung und Förderung der Entwicklung der jungen Menschen zu eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten die wesentliche Aufgabe der Jugendhilfe insgesamt und speziell der Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen. Diesen besonderen Erziehungsauftrag in einer Gruppe mit acht Kindern/Jugendlichen unter den heutigen Anforderungen und Rahmenbedingungen effektiv erfüllen zu können, erfordert prinzipiell mehr Personal als zur Beaufsichtigung notwendig ist.

Je komplexer die Problemlagen der Kinder/Jugendlichen sind und je mehr der Schutz vor Selbst- und/oder Fremdgefährdung neben den erzieherischen und fördernden Auftrag tritt, desto mehr Personal wird benötigt, desto erfahrener und qualifizierter sollte das Personal sein, desto kleiner müssen die Gruppen sein und desto wichtiger werden intensive fachliche Unterstützungsfunktionen für die Mitarbeiter.

## 2.2.2 Das Wohl des Kindes als konzeptionelle Grundlage

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet ist. Das Kindeswohl ist besonders gefährdet, wenn bei Fortdauer der prekären Situation eine erhebliche Schädigung prognostiziert werden kann.

Bei der Prüfung, ob das Kindeswohl insgesamt gewährleistet ist, sind insbesondere die sprachliche und gesellschaftliche Integration sowie gesundheitliche und medizinische Aspekte zu beachten (§ 45 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII). Darüber hinaus kommt aber den Zielen und Inhalten der Konzeption beziehungsweise deren Umsetzung eine zentrale Bedeutung zu.

Die Konzeption muss mit dem Antrag auf Betriebserlaubnis beim Landesjugendamt eingereicht werden. Sie muss eindeutige Aussagen zu folgenden Aspekten zu enthalten:

- Darlegung der religiösen und/oder weltanschaulichen Werteorientierung des Trägers und der Einrichtung. Diese muss den grundgesetzlichen Normen, den Rechten von Kindern und Jugendlichen, den anerkannten pädagogischen Standards und vor allem der Gewaltfreiheit in der Erziehung (§ 1631 BGB) entsprechen.
- Beschreibung der Art, des Ziels und der Qualität des Leistungsangebotes
- Beschreibung des zu betreuenden Personenkreises
- Beschreibung der Methoden und Verfahren:

- die pädagogischen Grundlagen und Therapieverfahren
  - das Regelwerk, das den Erziehungs- und Betreuungsalltag strukturiert (Aufstellen von Regeln, Benennung von Konsequenzen bei der Verletzung der Regeln)
  - die speziellen methodischen Verfahren, die in bestimmten Arbeitsphasen eingesetzt werden (z. B. Aufnahme, Diagnostik, Ablösung)
  - die Arbeits- beziehungsweise Ablaufprozesse, die ein professionelles Vorgehen in krisenhaften Situationen und bei deren Bewältigung festlegen
- Darstellung der organisatorischen, strukturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Einrichtung und des Trägers:
    - Die Struktur der Einrichtung, beziehungsweise der Gruppen  
Es ist darzulegen, welche Kinder/Jugendliche in welchen Gruppen betreut und erzogen werden sollen, wie eine Alters-, Entwicklungs- oder Geschlechterdifferenzierung erfolgt, wie groß die Gruppen sein sollen und so weiter. Die Gestaltung der Gruppenstruktur hat sich an der Zielgruppe zu orientieren und deren Bedürfnisse zu berücksichtigen.
    - Die Struktur der Leitung und Beratung  
Die Gliederung zwischen Betreuungsdienst, Fachdienst und Leitung in der Einrichtung gibt Auskunft über die Wahrnehmung der Fach- und Dienstaufsicht, aber auch über transparente und eindeutige Verantwortlichkeiten und die erforderliche Unterstützungsfunktion für die Erziehungskräfte.
  - Beschreibung der räumlichen Gegebenheiten
    - Für das Wohl der Kinder/Jugendlichen spielen die Lage und die Größe der Räume – abhängig von der Belegung und der Betreuungs- und Erziehungssituation – eine wesentliche Rolle. Die Räumlichkeiten müs-

sen den Anforderungen nach Privatheit und Rückzug ebenso entsprechen wie denen nach Gemeinschafts- und Gruppenaktivitäten. In der Regel sind für die Kinder/Jugendlichen Einzel- oder Doppelzimmer vorzusehen, wobei die Mindestgröße für ein Einzelzimmer bei circa acht bis neun Quadratmeter liegen sollte. Je nach Gruppengröße müssen auch entsprechende Gemeinschaftsräume vorhanden sein.

Um festzustellen, ob die baulichen Voraussetzungen so sind, dass von ihnen keine Gefährdungen für Kinder/Jugendliche ausgehen, müssen die Behörden der Bauaufsicht und Gesundheitsaufsicht die Räumlichkeiten prüfen. Für die Betreuung von besonderen Zielgruppen sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z. B. bruchsichere Fenster und Spiegel, weitgehend verletzungssicheres Mobiliar).

- Finanzielle Grundlagen  
Eine Kindeswohlgefährdung kann auch aus **wirtschaftlichen Gründen** entstehen. Neue Träger müssen deshalb eine solide Finanzierungsbasis nachweisen. In der Regel muss der Träger soviel Vermögen nachweisen, um den Betrieb drei Monate ohne Einkünfte betreiben zu können.

### 2.2.3 Instrumente zum Schutz von Kindern/Jugendlichen in Einrichtungen

- Die Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung kann mit Nebenbestimmungen/Auflagen versehen, versagt oder widerrufen werden, wenn das Wohl der Kinder/Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet ist und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden (§ 45 Abs. 2 SGB VIII). In extremen Einzelfällen kann dies dazu führen, dass die Kinder/Jugendlichen zu ihrem Schutz in Obhut genommen werden müssen.

- Stellt das Landesjugendamt Mängel fest, wird es den Träger der Einrichtung zunächst über Möglichkeiten der Abstellung der Mängel beraten (§ 45 Abs. 3 SGB VIII).
- Das Landesjugendamt soll „nach den Erfordernissen des Einzelfalles an Ort und Stelle (zu) überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken.“ (§ 46 Abs. 1 SGB VIII). Bei einer örtlichen Prüfung wird in der Regel der zuständige Spitzenverband und das Jugendamt beteiligt.
- Das Landesjugendamt ist gemäß § 46 Abs. 2 SGB VIII berechtigt, „die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, während der Tageszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich mit den Kindern und Jugendlichen in Verbindung zu setzen und die Beschäftigten zu befragen. Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch, wenn sie zugleich einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten werden. Der Träger der Einrichtung hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden“.
- Nach § 47 Nr. 1 SGB VIII ist die Einrichtung verpflichtet bei der Betriebsaufnahme Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, Zahl der verfügbaren Plätze, sowie die Namen und die berufliche Ausbildung des Leitungs- und Betreuungspersonals zu melden.  
Unverzüglich sind Änderungen bei den Betreuungskräften, der Leitung und der Konzeption mitzuteilen. Dies ist erforderlich, damit der überörtliche Jugendhilfeträger jederzeit einen Überblick über die aktuelle Konzeption und die Personalsituation der Einrichtung hat.

Einmal im Jahr ist die Zahl der belegten Plätze zu melden, damit das Verhältnis von Personal und betreuten Kindern geprüft werden kann (§ 47 Nr. 2 SGB VIII).

- Der überörtliche Träger hat die Möglichkeit, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Leiter der Einrichtung, ein Beschäftigter oder sonstiger Mitarbeiter die für seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt, eine Tätigkeitsuntersagung auszusprechen (§ 48 SGB VIII). **Die Tätigkeitsuntersagung richtet sich an den Träger der Einrichtung, nicht an den Beschäftigten selbst.** Werden in einer Einrichtung Personen tätig, die für die Tätigkeit nicht die erforderliche Eignung besitzen, entfällt eine wesentliche Voraussetzung der Betriebserlaubnis.

### 3 Rechtmäßigkeit des Handelns in Einrichtungen

Erzieherisches Handeln findet nicht im rechtsfreien Raum statt. Grundlage des rechtmäßigen Handelns sind:

- Die Beachtung des Kindeswohls als Maxime des Handelns. Das allgemeine Kindeswohl umfasst die Beachtung der Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf die Grund- und Menschenrechte. Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln, wählt die jeweils am wenigsten schädlichen Handlungsalternative. Bei allen Aktivitäten, die Kinder/Jugendliche betreffen, ist der Vorrang des Kindeswohls zu beachten.
- Beauftragung zur Erziehung durch die Sorgeberechtigten/Eltern (§ 1688 BGB). Als Leitlinie gelten hierbei die in § 9 SGB VIII festgelegten Kriterien für die Grundrichtung der Erziehung: Orientierung an der Elternverantwortung, Partizipation und Geschlechterdifferenzierung. Die Fachkräfte in Einrichtungen handeln nur im Auftrag der Sorgeberechtigten. Der Umfang des Auftrags

wird zu Beginn der Hilfe festgelegt. Neben der Abstimmung der pädagogischen Ziele, die im Hilfeplan festgelegt werden, sind die erforderlichen – auch disziplinierenden – Mittel und Methoden, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen, mit den Sorgeberechtigten zu vereinbaren.

- Beachtung der Leistungsansprüche der Kinder

Neben den Eltern, die primär Empfänger der Leistungen der Jugendhilfe sind, gibt es unter Umständen auch eigene Leistungsansprüche des Kindes (z. B. Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 35 a SGB VIII, das Recht auf Taschengeld, das Recht auf privaten Besitz).

- Verhältnismäßigkeit des Handelns, Willkürverbot

Bei jedem erzieherischen Handeln, das zur Durchsetzung der Erziehungsziele disziplinierende und strafende Maßnahmen anwendet, ist der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** zu wahren. Dies bedeutet, dass die am geringsten in die Rechte eingreifende, wirksame Maßnahme ergriffen werden muss. Zwang darf nur insoweit angewandt werden, wenn eine weniger gravierende Maßnahme nicht zum Ziel führt. Im Zusammenhang mit dem **Willkürverbot** gilt, dass die Entscheidung über Maßnahmen, die erheblich in die Rechte der Kinder/Jugendlichen eingreifen, nicht allein durch die unmittelbar beteiligte Fachkraft getroffen werden darf, sondern dass Leitungskräfte und/oder übergeordnete Beratungssysteme in die Entscheidungsprozesse einzubeziehen sind. Dabei müssen die Entscheidungskriterien eindeutig beschrieben und dem Kind beziehungsweise dem Jugendlichen eröffnet und nachvollziehbar erläutert werden.

- Beachtung relevanter gesetzlicher Grundlagen

Das rechtmäßige Handeln erfordert die

Beachtung der einschlägigen Rechtsgrundlagen, insbesondere die UN-Kinderrechtskonvention, das Grundgesetz, das BGB und das SGB VIII. Die wesentlichen Paragraphen dieser Gesetze sind im Anhang aufgeführt.

#### 4 Eingriff in Freiheitsrechte – Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentzug

Das im Jahr 2000 im § 1631 BGB festgelegte Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung gilt in besonderer Weise auch für die professionelle Erziehung in Einrichtungen. Das Verbot körperlicher Bestrafungen, seelischer Verletzungen und anderer entwürdigender Maßnahmen in der Erziehung gilt umfassend.

##### 4.1 Auftrag zur Betreuung und Erziehung in Einrichtungen

Bei der Beschreibung der Konzeption einer Einrichtung kommt dem Aspekt des Schutzes von Kindern/Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl eine besondere Bedeutung zu. Die im Rahmen der Betriebslaubnis darzulegenden Schlüsselprozesse und deren Qualität ist nicht nur für die Kooperation mit den Sorgeberechtigten/Eltern notwendig; durch die Beschreibung von Prozessen, die in Krisensituationen – und um solche handelt es sich, wenn in Grund- und Freiheitsrechte von Kindern eingegriffen wird – einzuleiten sind, entsteht auch Handlungs- und Rechtssicherheit für die Fachkräfte. Sie tragen dazu bei, persönliches Fehlverhalten von Fachkräften gegenüber Kindern und Jugendlichen zu verhindern.

Gemäß § 1 SGB VIII hat die Betreuung und Erziehung in Einrichtungen – neben der Betonung des Elternrechtes und der Forderung, Eltern in die Erziehung mit einzubeziehen – verschiedene Aufträge zu erfüllen. **In der Einrichtung sollen zum einen die Kinder/Jugendlichen in ihrer Entwicklung gefördert, zum zweiten zu eigenverantwortlichen und gemein-**

**schaftsfähigen Persönlichkeiten erzo- gen und zum dritten vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden.** Die Mittel und Methoden die zur Erreichung dieser Generalziele eingesetzt werden sind sehr unterschiedlich:

- Förderung der Entwicklung  
Dies ist die Aufgabe der Pädagogik. Es sollen Entwicklungsprozesse angestoßen, Aushandlungssituationen gestaltet, Bewältigungsstrategien erarbeitet, Lern- und Erprobungsfelder bereitgestellt, Beteiligungsformen gelebt und individuelle Entfaltungsmöglichkeiten gefördert werden. Die Förderung verzichtet weitgehend auf strafende und disziplinierende Mittel und Methoden.
- Erziehung zu einer gemeinschaftsfähigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeit  
Erziehung hat ein gesellschaftlich vorgegebenes Ziel – die eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit. Daraus ergibt sich für die Erziehung, dass unter Umständen Mittel und Methoden eingesetzt werden, die sich gegen den Willen oder die Einsicht des Kindes/Jugendlichen richten. Diese Begrenzungen sind durch die besondere Rechtsstellung von Minderjährigen bedingt erlaubt. Die Grenzen liegen dort, wo über das „Übliche“ hinaus in die Rechte von Kindern eingegriffen, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Willkürverbot verletzt werden. Das „Übliche“ in der Erziehung ergibt sich aus wissenschaftlicher/gesellschaftlicher Übereinkunft über Erziehungsmethoden und Erziehungsverhalten.<sup>1</sup>
- Schutz der Kinder/Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl  
In der Pflicht zur Beaufsichtigung, die dem Schutzauftrag immanent ist, kön-

nen Handlungsmaßnahmen erforderlich werden, die in Grund- und Freiheitsrechte der Kinder/Jugendlichen eingreifen. Auch hier ist zu entscheiden, was als Freiheitsbeschränkung von der Einrichtung beziehungsweise den handelnden Fachkräften zu verantworten ist und was aufgrund der gesetzlichen Grundlage als Eingriff in die Freiheitsrechte nicht mehr möglich ist. Nicht immer kann das Kindeswohl durch erzieherische Interventionen gewährleistet werden; in bestimmten Situationen kann die Einrichtung nur durch Zwang diesen Schutz gewährleisten. Dieses Handeln dient ausschließlich der zivilrechtlichen Aufsichtspflicht.

Die drei Aspekte des Arbeitsauftrages in Einrichtungen „Förderung, Erziehung, Schutz“ sind untrennbar miteinander verbunden und bedingen sich gegenseitig.

## 4.2 Freiheitsbeschränkung

Eine „Freiheitsbeschränkung liegt vor, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit eines Kindes oder Jugendlichen erschwert beziehungsweise für kürzere Zeit, das heißt für maximal wenige Stunden, ausgeschlossen wird.“ (M. Stoppel, Pädagogik und Zwang, LVR 2005, S. 11)

Im Folgenden wird bei pädagogischen Interventionen, die im Rahmen des „Üblichen“ in die Freiheitsrechte der Kinder/Jugendlichen eingreifen, von Freiheitsbeschränkung gesprochen. Diese können sowohl pädagogisch als auch aufsichtsrechtlich begründet sein. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird oft von Grenzsetzung, konsequentem Handeln, aber auch von Disziplinierung und Bestrafung gesprochen. Basis der Bewertung, ob es sich um eine „übliche“ Freiheitsbeschränkung handelt, ist die altersgemäße Entwick-

<sup>1</sup> Wie schwierig die Bestimmung des „Üblichen“ in der Erziehung ist, zeigt sich an der Diskussion um die Behandlung ehemaliger Heimkinder in den 50er – und 60er Jahren. Gesellschaftlich und gesetzlich war die körperliche Züchtigung als erzieherisches Mittel erlaubt. Dennoch gab es auch damals Grenzen dessen was unter dem Gesichtspunkt Menschenwürde nicht getan werden durfte. Aus einer nachträglichen Perspektive ist dies leichter zu beurteilen.

Vgl. auch R. Wiesner, SGB VIII, 3. Auflage 2006, RN 22 zu § 34

lung der Kinder/Jugendlichen. „Was für ein Kleinkind eine Freiheitsbeschränkung ist, kann für den Jugendlichen Freiheitsentzug sein.“ (R. Wiesner, SGB VIII, 3. Auflage 2006, RN 22 zu § 34)

Die Freiheitsbeschränkung wird im Rahmen der pädagogischen Grenzziehung (z. B. einem Kind/Jugendlichen, das/der uneingeschränkten Fernsehkonsum fordert, wird ein zeitliches Limit gesetzt) und der Disziplinierung (z. B. Stubenarrest, weil bestimmte pädagogische Regeln nicht eingehalten wurden) eingesetzt. Die mit pädagogischer Zielsetzung begründete Freiheitsbeschränkung muss anerkannten pädagogischen Theorien entsprechen. **Hinter diesen Eingriffen in die Freiheitsrechte steht das in der Konzeption und im pädagogischen Alltag umgesetzte Regelwerk der Einrichtung. Wesentlicher Punkt für die Legitimierung ist, dass die Freiheitsbeschränkung vom Kind/Jugendlichen als Konsequenz für sein Verhalten eingeschätzt werden kann. Die Regeln und daraus folgende Konsequenzen müssen im Vorfeld bekannt gemacht und besprochen werden, damit die Transparenz des Handelns hergestellt ist.**

### 4.3 Freiheitsentzug

„Freiheitsentziehung ist jeder Eingriff gegen den Willen der Betroffenen in dessen persönliche Freiheit von einer solchen Dauer oder Stärke, dass das Maß altersgemäßer Freiheitsbeschränkung überschritten wird. Sie liegt vor, wenn das Kind oder der Jugendliche auf einem bestimmten beschränkten Raum festgehalten, sein Aufenthalt ständig überwacht und die Aufnahme von Kontakten mit Personen außerhalb des Raums durch Sicherheitsmaßnahmen verhindert wird.“ (R. Wiesner, SGB VIII, 3. Auflage 2006, RN 86 zu § 50)

#### 4.3.1 Zulässigkeit des Freiheitsentzuges

**Wenn die Gewaltfreiheit in der Erziehung Bestand haben soll, ist ein Frei-**

**heitsentzug, der in die Grundrechte von Kindern und Jugendlichen eingreift, pädagogisch nicht zu legitimieren. Aus diesem Grund gibt es im Leistungsbereich des SGB VIII keinen Hinweis auf eine Erlaubnis, in die Grundrechte einzugreifen. Die einzige Möglichkeit des Eingriffs in Freiheitsrechte, die im SGB VIII vorgesehen ist, bezieht sich ausschließlich auf die Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) und diese Maßnahme dient dem Schutz der Kinder und Jugendlichen.**

**Freiheitsentziehende Maßnahmen sind nur mit richterlicher Genehmigung zulässig (§ 1631 b BGB).** § 1631 b BGB, auf den immer wieder verwiesen wird, regelt nur die Befugnisse des Sorgerechts. Diese Auffassung, die auch in dem Gutachten von Schlink (Schlink, Zulässigkeit der geschlossenen Unterbringung Minderjähriger in Einrichtungen der Jugendhilfe, 1997) unter anderem vertreten wird, bestätigt § 1631 BGB, in dem das Gewaltverbot in der Erziehung betont wird. Wenn in der Erziehung das Gewaltverbot gilt, bedarf es einer richterlichen Genehmigung für die Zwangsmaßnahme „Freiheitsentzug“. **Eine gerichtliche Genehmigung für einen Freiheitsentzug ist eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung.** „Ist eine richterliche Genehmigung erteilt, so darf bereits nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des geringstmöglichen Eingriffs nur in dem unbedingt notwendigem Umfang davon Gebrauch gemacht werden (R. Wiesner, SGB VIII, 3. Auflage 2006, RN 59 zu § 42 SGB VIII). **Die hinreichende Bedingung für einen Freiheitsentzug ist die situative Einschätzung einer Gefährdungssituation durch die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung und des Jugendamtes zusammen mit den sorgeberechtigten Eltern.**

Ein Freiheitsentzug darf nicht als pädagogische Disziplinierungs- oder Strafmaßnahme und nicht zur leichteren Durchset-

zung erzieherischer Ziele eingesetzt werden.

Wenn im Rahmen der Erziehungshilfe ein Eingriff in die Freiheitsrechte junger Menschen erfolgt, wird allgemein von „geschlossener Unterbringung“ gesprochen. Dieser Begriff ist irreführend. Er verleitet zur Annahme, die Kinder und Jugendlichen, die geschlossen untergebracht sind, seien wie im Strafvollzug absichersicher verwahrt. Die Gesellschaft vor delinquenten Kindern und Jugendlichen zu schützen ist aber nicht die Aufgabe der Jugendhilfe. Damit wird deutlich, dass der Forderung nach einer freiheitsentziehenden Unterbringung von delinquenten Kindern mangels strafrechtlicher Möglichkeiten eine Absage erteilt werden muss. Eine Gefahr für Leib und Leben Dritter oder erhebliche Fremdgefährdung bedeuten nicht, die Gesellschaft von dem „schwierigen und abweichenden“ Kind/Jugendlichen zu schützen, sondern der Blick muss vielmehr darauf gerichtet werden, wie diese Drittbeziehungsweise Fremdgefährdung auf das Kind/den Jugendlichen zurückwirkt und dessen Wohl dadurch gefährdet ist.

#### 4.3.2 Voraussetzungen für einen Freiheitsentzug

Die Kriterien, die der Gesetzgeber für die Möglichkeit des massiven Eingriffs in Freiheitsrechte nennt, sind die Selbst- und/oder Fremdgefährdung. Zwar soll im Rahmen des „Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ der § 1631 b BGB dahingehend geändert werden, dass eine **erhebliche** Selbst- und/oder Fremdgefährdung vorliegen muss und dass **der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann**, der unbestimmte Rechtsbegriff der Selbst- und/oder Fremdgefährdung bleibt jedoch bestehen. Der überörtliche Jugendhilfeträger soll – im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion – normative Kriterien dazu festle-

gen, unter welchen Bedingungen ein genehmigter Freiheitsentzug umgesetzt werden kann. Diese Kriterien orientieren sich an der **UN-Kinderrechtskonvention**, die einen Freiheitsentzug nicht verbietet, aber konkrete Forderungen daran knüpft (Artikel 37 b UN-Kinderrechtskonvention):

- Der Freiheitsentzug darf nur als *ultima ratio* angewandt werden, das heißt es müssen alle Möglichkeiten und Alternativen, die einen Eingriff in Freiheitsrechte verhindern können, geprüft und verworfen worden sein (siehe auch Vorschlag zur Neufassung des § 1631 b BGB im Referentenentwurf zum „Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“).
- Der Freiheitsentzug darf nur die kürzest notwendige Dauer umfassen, das heißt nur solange andauern, bis die Gefährdungssituation behoben ist.
- Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Willkürverbot müssen beachtet werden. Es ist zu prüfen, ob die eingesetzten Mittel notwendig sind, um den Schutz des Kindes/Jugendlichen sicherzustellen, oder ob nicht weniger in die Grundrechte eingreifende Maßnahmen denselben Zweck erreichen.
- Wenn ein Freiheitsentzug zum Schutz notwendig wird, sind dennoch die anderen Grundrechte zu beachten. So ist es verboten, dem Kind/Jugendlichen beim Freiheitsentzug seine persönlich Kleidung zu nehmen, das Taschengeld einzubehalten, ihm ausschließlich reizarme Räume zur Verfügung zu stellen unter anderem
- Außerdem ist es oberste Pflicht der Einrichtung, sich durch intensive pädagogische Arbeit zu bemühen, den Freiheitsentzug aufheben zu können. Dieses Ziel rechtfertigt unter anderem den hohen Personaleinsatz bei der Arbeit mit einem solchen Personenkreis.

**Freiheitsentzug kann in Krisenfällen auch in Einrichtungen notwendig werden, die den Freiheitsentzug nicht konzeptionell verankert haben. Diese Einrichtungen erfüllen nicht die erforderliche Voraussetzung für die Erlaubnis, eine solche Intervention durchzuführen. Da es aber nicht immer wünschenswert ist, das Kind/den Jugendlichen in eine entsprechende Einrichtung zu verlegen, müssen diese Einrichtungen neben der unverzüglichen Einholung der richterlichen Genehmigung auch unverzüglich mit dem Landesjugendamt in Verbindung treten, um das weitere Verfahren für diesen Einzelfall abzusprechen.**

#### 4.3.3 Konsequenzen für die Betriebserlaubnis

Wenn ein Träger einer Einrichtung konzeptionell den Leistungsbereich „Angebote mit der Möglichkeit freiheitsentziehender Maßnahmen“ umsetzen möchte, muss er diesen detailliert in der Konzeption und Leistungsbeschreibung darlegen. Die Beschreibung muss folgendes beinhalten:

- Entscheidung über die Umsetzung eines Beschlusses  
Eine Entscheidung für die Umsetzung eines genehmigten Freiheitsentzuges muss durch mehrere Fachkräfte (gruppenübergreifend) gefällt werden, unter Einbezug der pädagogischen Leitung/ des pädagogischen Fachdienstes.
- Dokumentation  
Jede Umsetzung eines Beschlusses muss dokumentiert werden. Dabei ist der **Grund** des Freiheitsentzuges (also die Gefährdung) zu nennen, die **voraussetzliche Dauer** des Freiheitsentzuges zu begründen, die **geplanten Mittel und Methoden** zur Zielerreichung („Aufhebung des Freiheitsentzuges“) zu beschreiben und die **Meinung des Kindes/Jugendlichen** festzuhalten (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).
- Überprüfung der Umsetzung  
Die Notwendigkeit des Freiheitsentzuges muss kontinuierlich – mindestens jedoch alle drei Tage – überprüft werden.
- Verlängerung  
Eine Fortsetzung des Freiheitsentzuges erfordert eine neue Begründung mit entsprechender Dokumentation.
- Hilfeplanung  
Das belegende Jugendamt wirkt bei der richterlichen Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen wesentlich mit. Aus dieser Mitwirkung erwächst eine besondere Verantwortung bei der Umsetzung der Maßnahme. Eine besonders intensive Kooperation mit der Einrichtung zu Beginn der Maßnahme und vor allem auch während des Prozesses ist erforderlich. Während der Umsetzung muss das belegende Jugendamt Hilfeplangespräche in kurzen Zeitabständen führen. Es hat durch sein Handeln darauf hinzuwirken, dass der Schutz des jungen Menschen ständig gewährleistet und seine Grundrechtsanspruch baldmöglichst wieder hergestellt wird.
- Information  
Die Einrichtung hat die Eltern/Sorgeberechtigten und die Kinder/Jugendlichen (altersgemäß) vor der Aufnahme darüber zu informieren, was die Unterbringung in der Gruppe mit Freiheitsentzug gegebenenfalls bedeuten kann und welcher Gefährdungstatbestand im konkreten Fall einen Eingriff in das Freiheitsrecht möglich machen kann. Dazu sollte die Einrichtung ein Merkblatt zur Information entwickeln.
- Beschwerdemanagement  
Der Freiheitsentzug erfordert ein differenziertes Beschwerdemanagement. Das Kind/der Jugendliche muss sich an benannte Personen innerhalb und außerhalb der Einrichtung wenden kön-

nen, um sich zu beschweren. Innerhalb der Einrichtung sollte die Person, bei der sich das Kind/der Jugendliche beschweren kann, nicht zu nahe an der betreuenden Gruppe sein. Beschwerden außerhalb der Einrichtung müssen beim belegenden Jugendamt und dem überörtlichen Jugendhilfeträger vorgebracht werden können, aber auch andere Personen sind im Einzelfall zu vereinbaren (z. B. der Vertreter beim Spitzenverband, Verfahrenspfleger, Rechtsanwalt, Gericht ...). Auch der Kontakt zu einer Person seines Vertrauens (Verwandte, Freunde ...) muss ermöglicht werden. Dieses Beschwerdemanagement ist in einem Merkblatt dem Kind/Jugendlichen und den Eltern/Sorgeberechtigten bekannt zu machen.

- Statistik  
Das Landesjugendamt wird regelmäßig über die Belegungssituation informiert. Darüber hinaus reflektiert das Landesjugendamt die Dokumentation der Umsetzung und die Erfahrung damit in regelmäßigen Abständen mit dem Träger der Einrichtung. Im Laufe der Zeit kann es so gelingen, den unbestimmten Rechtsbegriff der Selbst- und/oder Fremdgefährdung durch Konkretisierung einzuengen.
- Qualitätsentwicklung  
Zur Qualitätsentwicklung empfiehlt es sich, Begleitkreise mit interdisziplinärer Besetzung (z. B. Richter, Kinder- und Jugendpsychiatern) einzurichten, in denen die konzeptionelle Umsetzung reflektiert wird.
- Personelle Konsequenzen  
Kinder/Jugendliche, die neben einer pädagogischen Betreuung und Erziehung aufgrund ihrer Lebenslage auch einer erheblichen Selbst- und/oder Fremdgefährdung ausgesetzt sind, müssen zu ihrem Schutz intensiver beaufsichtigt wer-

den. Deshalb ist eine höhere Personalausstattung (bis zu einer 1:1-Betreuung) notwendig.

- Räumliche Ausstattung  
Die räumliche Ausstattung hat dem besonderen Schutzbedürfnis des Personenkreises Rechnung zu tragen, das heißt es ist besonders darauf zu achten, dass nicht durch die räumliche Ausstattung eine Selbst- und/oder Fremdgefährdung zusätzlich entsteht. **Freiheitsentzug ist auf die Gruppe beschränkt, ein Freiheitsentzug durch längeren Einschluss in ein Einzelzimmer ist nicht erlaubt.**

Freiheitsentziehende Maßnahmen werden sich in der erzieherischen Hilfe nicht gänzlich vermeiden lassen, wenn sie dem Schutz von Kindern/Jugendlichen dienen. Sie können jedoch entscheidend reduziert werden, wenn bei allen Beteiligten das Bewusstsein für den schwerwiegenden Eingriff in die persönliche Freiheit des Kindes/Jugendlichen geschärft und Handlungsalternativen angestrebt werden.

### **5 „Time-out-Konzepte“ im Grenzbereich zwischen Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentzug<sup>2</sup>**

Im pädagogischen Gruppenalltag in Einrichtungen gibt es immer wieder Situationen, die sich krisenhaft zuspitzen und eine Änderung der Zusammensetzung der Gruppe kommen zur Folge haben, um pädagogisch handlungsfähig zu bleiben. In extremer Form handelt es sich bei diesen Krisen darum, dass einzelne Kinder mit der Gruppensituation nicht mehr zurechtkommen und durch ihr Verhalten andere oder sich selbst gefährden. Als eine mögliche Reaktionsform entwickeln sich in der Praxis zunehmend „Time-out-Konzepte“. **Alle diese Konzeptionen gehen davon aus, dass es junge Menschen gibt, die für kurze Zeit nicht mehr in der Gruppe**

<sup>2</sup> Im Rahmen eines Seminars von Frau Prof. Häbel hat die Fachhochschule Reutlingen/Ludwigsburg in Kooperation mit dem Landesjugendamt ausgewählte „Time-out-Konzepte“ untersucht. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in die Beschreibung und die Festlegungen zum Umgang mit „Time-out-Konzepten“ eingeflossen.

**zu halten sind und durch ihr Verhalten sich selbst oder andere Kinder/Jugendliche aus der Gruppe gefährden.**

Ziel von „Time-out-Konzepten“ ist es, die Jugendlichen grundsätzlich in den Einrichtungen und Gruppen zu halten und nicht in andere Betreuungsverhältnisse zu verlegen.

### **5.1 Rechtmäßigkeit von „Time-out-Konzepten“**

„Time-out-Konzepte“, die grundsätzlich eine geschlossene Isolierung (Einschluss ohne Fachkraft) vorsehen, sind nur in äußerst extremen Ausnahmesituationen und für eine kurze Zeitdauer (15 Minuten mit einer einmaligen Verlängerung um 15 Minuten) erlaubt. Kann nach dieser Zeit die Isolierung nicht aufgehoben werden, ist die Pädagogik auf die Kooperation mit anderen Fachdisziplinen angewiesen (Justiz, Psychiatrie).

Soweit „Time-out-Maßnahmen“ mit geschlossener Isolierung in einen Raum über einen längeren Zeitraum (mehr als insgesamt 30 Minuten) oder regelmäßig (mehrmals im Monat) angewendet werden, handelt es sich um eine freiheitsentziehende Unterbringung, die der richterlichen Genehmigung nach § 1631 b BGB bedarf. In solchen Fällen ist zu prüfen, ob es sich bei der Einrichtung überhaupt um das geeignete Hilfeangebot für das Kind oder den Jugendlichen handelt.

Werden Kinder/Jugendliche mit körperlicher Gewalt festgehalten beziehungsweise in den „Time-out-Raum“ gebracht, handelt es sich um eine Maßnahme der Notwehr beziehungsweise der Nothilfe gemäß § 32 StGB. Diese Maßnahmen dürfen nur nach den Regelungen des § 32, 34 StGB durchgeführt werden. Wenn eine Notwehrlage vorliegt (hier z. B. die Bedrohung eines Mitarbeiters oder anderer Kinder/Jugendlichen durch ein Kind/Jugendlichen), kann die Fachkraft eine geeignete Verteidigung (Einsatz körperlicher Gewalt)

zur Gefahrenabwehr vornehmen. Die körperliche Gewalt darf nur so lange ausgeübt werden, wie der Tatbestand der Gefährdung besteht, und muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Grundsätzlich gibt es zwei Formen von „Time-out-Maßnahmen“:

- „Time-out“ durch Einschluss in einen Raum mit Begleitung einer Fachkraft. Bei diesen „Time-out-Maßnahmen“ wird in Situationen, in denen eine Selbst- und/oder Fremdgefährdung besteht, ein Kind aus der Gruppe herausgelöst und mit einer pädagogischen Fachkraft in einen Raum eingeschlossen, um unmittelbar in eine pädagogische Interaktion zu kommen. Diese Vorgehensweise sollte die Regel sein, wenn Kinder oder Jugendliche in einen gesonderten Raum eingeschlossen werden müssen.
- „Time-out“ durch Einschluss in einen Raum ohne Begleitung einer Fachkraft. Diese Form einer „Time-out-Maßnahme“ ist nur in extremen Krisensituationen und bei einer erheblichen Fremdgefährdung erlaubt. Auch sie muss ständig auf ihre Notwendigkeit überprüft werden und das Kind/ der Jugendliche während des Einschlusses einer dauernden Beobachtung unterliegen. Es handelt sich um einen Freiheitsentzug, bei dem wegen des krisenhaften Auftretens und der Kurzfristigkeit des Freiheitsentzugs eine richterliche Genehmigung nach § 1631 b BGB nicht zu praktizieren ist.

### **5.2 Konsequenzen für die Erlaubnis von „Time-out-Konzepten“**

**„Time-out-Konzepte“ bedürfen, da sie im Grenzbereich zwischen Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentzug liegen, einer Erlaubnis durch das Landesjugendamt.**

Da es sich bei der Umsetzung von „Time-out-Konzepten“ immer um die Bewältigung von Krisensituationen in Einrichtungen

handelt, müssen sie grundsätzlich als detaillierter Schlüsselprozess in der Konzeption/Leistungsbeschreibung dargestellt werden. Dabei ist folgendes zu beachten:

- **Verfahren und Dokumentation**  
Die „Time-out-Situation“ ist ausschließlich als ultimo ratio einzusetzen. Wie beim Freiheitsentzug sind alle anderen weniger eingreifenden Maßnahmen zu prüfen. Die Verfahrensschritte, die bei einer „Time-out-Situation“ zu beachten sind, sind verbindlich festzulegen und transparent zu machen. Die Entscheidung über die „Time-out-Situation“ darf nicht nur von den Mitarbeitern der Gruppe getroffen werden; es ist immer der pädagogische Fachdienst oder die Leitung zu beteiligen.
- **Dauer der „Time-out-Situation“**  
Eine „Time-out-Situation“ ohne Begleitung einer Fachkraft (geschlossene Isolierung) darf nur 15 Minuten andauern und muss dann überprüft werden. Sollte eine Verlängerung um 15 Minuten nötig sein, so ist dies erneut zu begründen. Eine Isolierung von mehr als 30 Minuten stellt einen Freiheitsentzug dar, der einer richterlichen Genehmigung bedarf.

- **Hilfeplanung**  
Muss eine „Time-out-Maßnahme“ umgesetzt werden, ist in einem kurzfristig anzuberaumenden Hilfeplangespräch die Situation und die Wirkung aufzuarbeiten.
- **Beteiligung/Information**  
Die Sorgeberechtigten/Eltern und die Kinder/Jugendlichen sind bei der Aufnahme des jungen Menschen in die Einrichtung über die Möglichkeit der „Time-out-Situation“ zu informieren. Von der Anwendung der „Time-out-Maßnahme“ sind die Sorgeberechtigten/Eltern unverzüglich zu unterrichten.
- **Beschwerdemanagement**  
Das Kinder/der Jugendlichen muss von Anfang an über seine Beschwerdemöglichkeit informiert werden. Dazu erstellt die Einrichtung ein Merkblatt.

Die Argumentation, es sei wichtig, den Kindern/Jugendlichen in der „Time-out-Situation“ die Aufmerksamkeit zu entziehen, ist pädagogisch eine Bankrotterklärung. Insofern sind jene Konzepte vorzuziehen, die krisenhafte Situationen ohne geschlossene Isolierung gestalten.

## Anhang

### 1. Auszug aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)

#### Artikel 1

##### (Geltung für das Kind; Begriffsbestimmung)

Im Sinne dieses Übereinkommens **ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat**, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

#### Artikel 2

##### (Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot)

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen und sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allem Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

#### Artikel 3

##### (Wohl des Kindes)

(1) **Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.**

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) **Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.**

#### Artikel 4

##### (Verwirklichung der Kinderrechte)

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

#### Artikel 5

##### (Respektierung des Elternrechts)

Die Vertragsstaaten **achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls**, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das

Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

**Artikel 9  
(Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang)**

(1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, **dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüf-baren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist.** Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird, oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.

(2) In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.

(3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßig persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

(4) Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten

stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

**Artikel 12  
(Berücksichtigung des Kindeswillens)**

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) **Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.**

**Artikel 13  
(Meinungs- und Informationsfreiheit)**

(1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

- a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder
- b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

**Artikel 14  
(Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit)**

(1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

(2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.  
 (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

#### **Artikel 16**

##### **(Schutz der Privatsphäre und Ehre)**

(1) **Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.**  
 (2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

#### **Artikel 18**

##### **(Verantwortung für das Kindeswohl)**

(1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.  
 (2) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.  
 (3) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und Einrichtungen zu nutzen.

#### **Artikel 19**

##### **(Schutz vor Gewaltausübung, Misshandlung, Verwahrlosung)**

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.  
 (2) **Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.**

#### **Artikel 20**

##### **(Von der Familie getrennt lebende Kinder; Pflegefamilie; Adoption)**

(1) Ein Kind das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, **hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.**  
 (2) Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.  
 (3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei

der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

#### **Artikel 24**

##### **(Gesundheitsvorsorge)**

##### **(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit.**

Die Vertragsstaaten bemühen sich, sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

(2) Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um

- a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;
- b) sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;
- c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlnahrung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;
- d) eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;
- e) sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben

und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten; f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

#### **Artikel 25**

##### **(Unterbringung)**

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist, das **Recht hat auf eine regelmäßige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.**

#### **Artikel 28**

##### **(Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung)**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das **Recht des Kindes auf Bildung** an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

- a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
- b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;

c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;  
 d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;  
 e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

#### **Artikel 31**

##### **(Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischen Leben; staatliche Förderung)**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Frieden an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

(2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

#### **Artikel 33**

##### **(Schutz vor Suchtstoffen)**

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und

psychotropen Stoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.

#### **Artikel 34**

##### **(Schutz vor sexuellem Missbrauch)**

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder:

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

#### **Artikel 37**

##### **(Verbot der Folter, der Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe, Rechtsbeistandschaft)**

Die Vertragsstaaten stellen sicher,

- a) dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden;
- b) dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden;**
- c) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der**

**Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird.** Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; **jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben**, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen;  
d) **dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden**

**Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.**

## 2. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Grundlage pädagogischen Handelns

Aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG) folgt: Einschränkende Gesetze müssen einem legitimen öffentlichen Zweck dienen und zur Erreichung dieses Zweckes geeignet, erforderlich und angemessen sein. Auch die Verwaltung/Exekutive ist bei der Anwendung der Gesetze auf den Einzelfall an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebunden.

**a)** Ein Mittel ist geeignet, wenn mit seiner Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden kann (BVerfGE 30, 292, 316; 33, 171, 187; 67, 157, 173; Pieroth/Schlink Rn. 283).

**b)** Eine Maßnahme ist erforderlich, wenn ein milderes Mittel nicht den gleichen Erfolg verspricht (BVerfGE 81, 156, 192 f.). Mit der umgangssprachlichen Bedeutung des Begriffs "Erforderlichkeit" hat das nichts zu tun. Ob ein Gesetz im politischen Sinne wirklich notwendig ist, ist keine Fra-

ge der Erforderlichkeit im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung.

**c)** Die Beurteilung der Angemessenheit (Zumutbarkeit, Verhältnismäßigkeit i. e. S.) setzt eine Abwägung der betroffenen Interessen voraus. Der mit dem Eingriff verfolgte Zweck und die individuelle Beeinträchtigung müssen in einem recht gewichteten und wohl abgewogenen Verhältnis zueinander stehen (vgl. BVerfGE 30, 292, 316; 70, 26, 30; 85, 248, 261; kritisch zur Verhältnismäßigkeitsprüfung i. e. S. Pieroth/Schlink Rn. 289 ff., wo zu Recht darauf hingewiesen wird, dass allzu leicht subjektive (Vor-)Urteile zum Maßstab einzelfallbezogener Beurteilungen werden. Daher sollte man besser negativ formulieren: Ein Eingriff ist nur unverhältnismäßig i. e. S., wenn er zum erzielten Erfolg außer Verhältnis steht).

### 3. Qualitätskriterien des Fachkräftegebots

#### Fachkräfte in erlaubnispflichtigen Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung

In der Jugendhilfe sind unterschiedliche Berufsgruppen in verschiedenen Arbeitsfeldern tätig. Im Rahmen der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen hat das Landesjugendamt bei der Betreuung der Kinder oder Jugendlichen auf den Einsatz von geeigneten Kräften zu achten (§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). In Baden-Württemberg sind geeignete Kräfte pädagogische und therapeutische Fachkräfte, „die über eine einschlägige staatlich anerkannte oder gleichwertige Fachausbildung verfügen“ (§ 21 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg / LKJHG).

In allen Einrichtungen – insbesondere Einrichtungen der **Hilfen zur Erziehung** – die der Aufsicht des LJA unterliegen, können für die Betreuung nur pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden. Dies sind:

- Dipl. Pädagogen/innen (und vergleichbare Universitätsausbildungen)
- Dipl. Sozialpädagogen/innen (FH und BA) (und vergleichbare FH-Ausbildungen)
- Dipl. Sozialarbeiter/innen (FH und BA) (und vergleichbare FH-Ausbildungen)
- Dipl. Psychologen/innen, Dipl. Heilpädagogen/innen
- Jugend- und Heimerzieher/innen
- Erzieher/innen
- Heilpädagogen/innen
- Arbeitserzieher/innen
- Sozialdiakone/innen

In Heimen der **Eingliederungshilfe nach dem SGB XII** besitzen zusätzlich (zu den unter 1 genannten Berufsgruppen) folgende Berufe den Status von Fachkräften in der Betreuung

- Heilerzieher/innen
- Heilerziehungspfleger/innen
- Krankenschwester/ Krankenpfleger
- Heilerziehungspflegehelfer/innen

In **Internaten, Jugend- und Schülerwohnheimen** besitzen zusätzlich zu den unter 1. aufgeführten Berufsgruppen folgende Berufe den Status als Fachkraft

- Lehrer/innen

Personen, die keine der oben genannten Qualifikation nachweisen können, dürfen erst nach der Zulassung durch das Landesjugendamt in der Betreuung Minderjähriger eingesetzt werden. Wird die Zulassung versagt, ist der Einsatz dieser Kräfte nicht möglich.

#### Allgemeine Hinweise an den Träger

In einem Betreuungsteam sollte möglichst nicht mehr als ein/e Mitarbeiter/in zugelassene Kraft sein.

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass Bewerber/innen, die ihre Ausbildung im Ausland absolviert haben bei Einstellung einen Nachweis der Gleichwertigkeit mit einer deutschen Ausbildung vorlegen (Zuständig ist das Oberschulamt in Stuttgart).

Wir gehen davon aus, dass bis zum Abschluss der erforderlichen Vereinbarungen gemäß § 72 a Satz 3 SGB VIII keine Personen beschäftigt werden, denen die persönliche Eignung nach § 72 a Satz 1 fehlt. Die Einrichtungsträger überprüfen dies, indem sie sich ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen lassen.

## 4. Statistik

Um die Entwicklung bei Unterbringungen mit Freiheitsentziehendem Charakter in Einrichtungen nachvollziehen und um Anfragen der Politik zu diesem sensiblen Thema beantworten zu können, ist es notwendig zu statistischen Zwecken bestimmte Daten – die in folgendem Bogen dargestellt sind – bei den Einrichtungen zu erheben.

Der Bogen soll für alle Fälle in denen Freiheitsentzug umgesetzt wurde ausgefüllt werden.

Der Bogen soll zum 30.6. und zum 31.12. eines Jahres an das Landesjugendamt gesandt werden. Nach einer Testphase von einem Jahr wird der Bogen evaluiert und gegebenenfalls verändert.

### 4.1 Statistikbogen

Name und Anschrift der Einrichtung	
Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg Lindenspürstr. 39 70176 Stuttgart	
Meldung der Umsetzung einer freiheitsentziehenden Maßnahme	Datum
Alter des/r Minderjährigen	Jahre
Geschlecht des/der Minderjährigen	Männlich Weiblich
Zuständiges Gericht	
Datum der Aufnahme	
Datum des richterlichen Beschlusses	
Dauer des Beschlusses/ Befristung	
Verlängerung des Beschlusses/der Befristung	
Datum der Umsetzung d. Beschlusses	
Begründung für die Umsetzung	
Datum der Verlängerung für die Umsetzung	
Begründung f. die Verlängerung	
Belegendes Jugendamt (Stadt-/Landkreis-)	
Anmerkungen:	

## **Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)**

### **§ 832 Haftung des Aufsichtspflichtigen**

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

### **§ 1688 Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson**

(1) 1Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. 2Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach den §§ 34, 35 und 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.

(3) 1Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. 2Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(4) Für eine Person, bei der sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 oder § 1682 aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, dass die genannten Befugnisse

nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann.

### **§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge**

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

### **§ 1631 b Mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung**

Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur mit Genehmigung des Familiengerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. Das Gericht hat die Genehmigung zurückzunehmen, wenn das Wohl des Kindes die Unterbringung nicht mehr erfordert.

Der § 1631 b BGB soll laut dem Referentenentwurf zum **Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls** wie folgt geändert werden:

### **§ 1631 b Mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung**

Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentzug verbunden ist, **bedarf** der Genehmigung des Familiengerichts. **Die Unterbringung ist nur zulässig, wenn sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- und Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.** Oh-



ne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist

unverzüglich nachzuholen. Das Gericht hat die Genehmigung zurückzunehmen, wenn das Wohl des Kindes die Unterbringung nicht mehr erfordert.





**September 2007**

**Herausgeber:  
Kommunalverband für Jugend  
und Soziales Baden-Württemberg  
Dezernat Soziales**

Verantwortlich:  
Willi Igel

Gestaltung:  
Waltraud Gross

Lindenspürstraße 39  
70176 Stuttgart

Kontakt:  
Telefon 0711 6375-0  
Telefax 0711 6375-449

info@kvjs.de  
www.kvjs.de

Bestellung/Versand:  
?  
Telefon 0711 6375-?  
?.?@kvjs.de



**KVJS**  
Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

**Postanschrift**

Postfach 10 60 22  
70049 Stuttgart

**Hausadresse**

Lindenspürstraße 39  
70176 Stuttgart (West)

Tel. 0711 63 75-0  
[www.kvjs.de](http://www.kvjs.de)